

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

16. Juni 1361; in demselben bekennen sie, daß sie neben anderen Rechtlehen auch empfangen haben das Blutrecht „in dem lantgericht genant Weissenbergergericht“ da der markt Swans inne gelegen ist. Diese Urkunde wurde zwar als eine Fälschung der Habsburger des 14. Jahrhunderts nachgewiesen, sie beweist aber trotzdem die damals schon gebräuchliche Bezeichnung „Markt“ für unser Schwanenstadt.

Seit Anfang des 15. Jahrhunderts sind verschiedene Urkunden erhalten, in denen Vertreter von Schwans ausdrücklich Bürger genannt werden, welche Bezeichnung nur stammsässigen Hausbesitzern in Städten und Märkten zukam und der Ort selbst wird als Markt betitelt. So siegelt in einer Lambacher Urkunde vom 30. September 1401 ein Hanns Aypeck als „Richter und Bürger zu Swans“; derselbe erscheint auch noch 1410 als Richter, also als Marktvorsteher auf und 1465 stellt Reinprecht von Wallsee als Gerichts- und Vogther „dem funder getreuen und lieben Richter und Rat und der Gemain (=Gemeinde) seines Marktes Swans“ eine Gunsturkunde für den Marktbrunnen aus, sodaß auch dadurch der Markt-Charakter von Schwans bewiesen ist.

Nachdem der „Richter und Rat“, also die Marktvorsteherung von Schwans in verschiedenen öffentlichen Urkunden des 15. und 16. Jahrhunderts ganz selbständig, d. h. ohne die bei anderen Märkten übliche Erwähnung der Vogteiherrschaft entscheidet und unterfertigt, so dürfen wir Schwans sogar als einen schon damals ziemlich bevorrechteten Ort ansehen, als einen alt berechtigten Markt, der sich frühzeitig eine gewisse Selbständigkeit zu verschaffen gewußt hat.

So siegelten und unterzeichneten, um nur einige Beispiele anzuführen, eine Lambacher Zehenturkunde vom 5. August 1468 der Richter Hanns Lamayr, ferner Jakob einer des Rats und weitere fünf Bürger zu Swans ohne Herrschafts- oder Amtmannes Mitfertigung und 1565 erhalten die Schwanser Hutmacher „durch Gunst und Willen des Richters und Rats des Marktes in offener Rats-sitzung“ eine Zunftordnung bewilligt und zwar wieder ohne Befragung oder Genehmigung der Ortsherrschaft, woraus man das nachgerade städtische Selbstbewußtsein der damaligen Schwanser erkennen kann.

Die mächtigen Starhemberger, die seit 1563 die Ortsvogtei innehatten, wollten allerdings die Selbständigkeit der Schwanser stark beschneiden, aber die Schwanser wehrten sich in tapferer Federfehde